

# **Satzung des Pferdesportvereins TREC Deutschland e.V.**

Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen TREC Deutschland e.V.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer VR 20352 eingetragen.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand ist 56330 Koblenz-Gondorf.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **2.1 Aufgaben des Vereins**

- Den TREC Reit- und Fahrsport in Deutschland zu fördern und dessen Bekanntheitsgrad zu erhöhen.
- Den Einstieg in den TREC-Sport für Reiterinnen und Reiter jeden Alters und jeder Leistungsklasse zu erleichtern und für einen fairen Leistungsvergleich einzutreten.
- Insbesondere Jugendliche an den TREC-Sport heranzuführen und diese in ihrer sportlichen Entwicklung zu unterstützen.
- Regelungen für die unterschiedlich hohen Anforderungen der verschiedenen Leistungsklassen auf der Grundlage des Internationalen FITE-Reglements zu erarbeiten und das Ergebnis einem Prüfungsverfahren vorzulegen, mit dem Ziel, dadurch verbindliche nationale Regelungen zu schaffen.
- Das Erstellen eines Qualifikationsmodus, der zu einer möglichst objektiven Beurteilung der erfolgreichsten Reiter führt. Aus diesem Kreis können der Deutschen Reiterlichen Vereinigung Reiter für eine Aufnahme in die Nationalmannschaft vorgeschlagen werden.
- Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von TREC-Reitern und -Fahrern, Richtern, Parcoursbauern, Technischen Delegierten und Trasseuren.
- Die Motivation und Unterstützung von TREC-Veranstaltern.
- Die Ausrichtung regionaler, nationaler und internationaler TREC-Veranstaltungen.
- Die Kontaktpflege zu anderen, auch internationalen TREC-Vereinigungen.

- Die Förderung des Tier- und Landschaftsschutzes im Zusammenhang mit Pferden.
- Die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen.
- Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

## **2.2 Zweck, Gemeinnützigkeit:**

- (1) Der Verein TREC Deutschland e.V. mit Verwaltungssitz an der Adresse des 1. Vorsitzenden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht grundsätzlich nicht. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- 3.2 Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 3.4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (PSV RP).

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **4.1 Die Mitglieder haben das Recht,**

- an den Versammlungen teilzunehmen,
- Anträge zu stellen,
- vom vollendeten 16. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben,
- auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzungszwecke.

4.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben eine Stimme, für deren Ausübung eine Vollmacht nachzuweisen ist.

### **4.3 Die Mitglieder haben die Pflicht,**

- Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
- den Verein bei der Verwirklichung der Satzungszwecke zu unterstützen,
- die Vereinssatzung einzuhalten,
- die von den zuständigen Vereinsorganen getroffenen Entscheidungen zu beachten,
- die festgesetzten Gebühren und Beiträge fristgerecht zu bezahlen,
- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung und -trainings zu wahren, Pferde nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren, ebenso Pferde nicht unreiterlich zu behandeln.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.

- 5.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen.
- a. Der Austritt wird 30 Kalendertage nach Zugang der Austrittserklärung beim Schatzmeister wirksam.
  - b. Unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt wirksam wird, ist das Mitglied zur Zahlung der festgesetzten Gebühren und des gesamten Jahresbeitrages für das Geschäftsjahr verpflichtet, in dem der Austritt wirksam wird.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied länger als bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und den Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung ist kostenpflichtig und wird mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes entrichtet. Sie ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mitgliedschaft wird nach Ablauf der Frist ohne weitere Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedes gestrichen.
- 5.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei
- groben Verstößen gegen die Satzung,
  - groben Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen,
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig vereinsschädigendem Verhalten.
- a. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung durch einfachen Brief zuzustellen.
  - b. Vor der Entscheidung wird der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Stellungnahme geben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
  - c. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam und wird dem betroffenen Mitglied durch den Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht.

## **§ 6 Beiträge**

- 6.1 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Verein erstattet den Inhabern von Vereinsämtern auf Nachweis Auslagen für satzungsgemäße Tätigkeiten, wie Fahrtkosten (Pauschalen nach Bundesreisekostengesetz) und Materialkosten.

Freiwillige Zuwendungen, insbesondere Verzicht auf Erstattungsansprüche (Aufwandsspenden), sind zulässig und werden vom Vorstand geprüft.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8.5 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 8.6 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- a. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- b. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- c. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

10.1 Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dem Schatzmeister obliegen die laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung. Der Schriftführer hat insbesondere die Aufgabe, in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen.

10.2 Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende,
  - der Schatzmeister,
  - der Schriftführer,
- und bis zu drei Beisitzer, deren Aufgaben vom Vorstand festgelegt werden.

10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, diese sind einzelvertretungsberechtigt. Im

Innenverhältnis regelt sich die Vertretung wie folgt: Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden; ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Schatzmeister.

- 10.4 Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, um jeweils für die restliche Wahlperiode einen Nachfolger zu wählen.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und davon mindestens 2 Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.6 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 10.7 Zur Vorstandssitzung sind Gäste auf Einladung des Vorstandes erlaubt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- 12.1 Es sind jeweils zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Geschäftsjahren zu wählen, davon je einer in geraden Jahren, der andere in ungeraden Jahren.
- 12.2 Sie dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.
- 12.3 Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung. Sie prüfen insbesondere die Bücher und den Jahresabschluss auf rechnerische Richtigkeit, ordnungsgemäße Aufzeichnung und Vollständigkeit der Belege.

- 12.4 Das Ergebnis ihrer Prüfung tragen sie der Mitgliederversammlung vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13 Auflösung**

- 13.1 Soll über die Auflösung des Vereins gesprochen werden, so ist in der Einladung auf diesen Punkt der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die „Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V.“ (VFD) und dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz und darf ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben - für gemeinnützige Zwecke - verwendet werden.